

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen

Vorname, Name

Straße

Plz, Ort

nachfolgend "Arbeitsuchender" genannt

und

**CPS Südhessen
Georg Kühn
Nd.-Ramstädter Str. 45
64372 Ober-Ramstadt**

nachfolgend „CPS“ genannt

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

CPS versucht auf der Grundlage der übermittelten Informationen dem Arbeitsuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln. CPS stellt den Kontakt zwischen Arbeitsuchendem und Arbeitgeber her. Der Vertrag ist erfüllt, wenn aufgrund der Vermittlung von CPS ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitsuchenden und einem Arbeitgeber zustande gekommen ist.

§ 2 Aufgaben und Mitwirkungspflichten des Arbeitsuchenden

- (1) Der Arbeitsuchende stellt CPS wahrheitsgemäße Informationen zur Verfügung.
- (2) Der Arbeitsuchende informiert CPS, wenn ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde oder ein Grund eingetreten ist, der eine Vermittlung auf Dauer be-/ oder verhindert.

§ 3 Vergütung

- (1) Eine Vergütung wird für den Fall geschuldet, dass infolge der Vermittlung durch CPS ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Die Vergütung entspricht dem in §421g Sozialgesetzbuch (SGB) III festgelegten Satz. Dieser beträgt: EUR 2.000, - einschließlich gesetzlicher MwSt.
- (2) Der Arbeitsuchende erfüllt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung durch Übergabe eines zum Zeitpunkt der Vermittlung gültigen Vermittlungsgutscheines im Original. Dies geschieht selbstständig, ohne weitere Aufforderung durch CPS innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Unterlässt der Arbeitsuchende dies, ist die Vergütung durch den Arbeitsuchenden selber zu tragen. Diese wird sofort fällig.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die Dauer der Arbeitssuche durch CPS.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne eine Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden.
- (3) Nimmt der Arbeitsuchende innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung des Vermittlungsvertrages ein Arbeitsverhältnis auf, welches über CPS vermittelt wurde, so gilt dies als eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch CPS. Der Anspruch von CPS auf die Vergütung gemäß §3 wird durch eine Kündigung des Vermittlungsvertrages nicht berührt.

§ 5 Datenschutz

Der Arbeitsuchende erklärt sich damit einverstanden, dass CPS Personen bezogene Daten des Arbeitsuchenden erhebt, nutzt, verarbeitet und speichert. Die Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt 3 Jahre nach Vermittlung.

§ 6 Ergänzende Vertragsbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der vorliegende Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken aufweist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird - soweit zulässig - für beide Vertragspartner Darmstadt vereinbart.
- (4) Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- (5) Hiermit bestätigt der Arbeitssuchende, dass Ihm eine Ausfertigung des vorstehenden Arbeitsvermittlungsvertrages ausgehändigt wurde. Des Weiteren erteilt der Arbeitssuchende mit Unterschrift die Genehmigungen gemäß § 5 (Datenschutz) und bestätigt die Richtigkeit seiner im persönlichen Gespräch gemachten Angaben und der überlassenen Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsuchender

Unterschrift Partner/CPS